



SCHWEIZERISCHE  
BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL  
MINISTERO PUBBLICO  
DELLA CONFEDERAZIONE

3003 Bern, den 25. Januar 1966

An die Handelsabteilung  
des Eidg. Volkswirtschafts-  
departementes

3003 B e r n

No.

B.13.11-125/Vo/a/5

(ad Lbg.Congo 813)

Betrifft Kongo-Léopoldville;

Preiskontrollvorschriften

an	NE 20	KT				a/a
Datum	27.1.66	11.2				11.2
Visa	4	3	11			KT
EPD		27.1.66				11
Ref.	S. 6. 4. Congo (lea) 111. 0.					

Herr Direktor,

Zu dem uns am 14. Januar 1966 übermittelten Memorandum der Banque Nationale du Congo vom 20. Dezember 1965 äussern wir uns wie folgt:

1. Die im Memorandum enthaltenen Angaben über Zweck, Umfang und Durchführung der von den kongolesischen Behörden angeordneten Preiskontrollmassnahmen stimmen im wesentlichen mit dem unseren bisherigen Besprechungen in dieser Angelegenheit zugrundegelegten Sachverhalt überein. Wesentlich neue sachliche Gesichtspunkte ergeben sich daraus u.E. jedenfalls nicht.

2. Das Memorandum der Kongolesischen Nationalbank ist offensichtlich darauf angelegt, die schweizerischen Behörden davon zu überzeugen, dass Art. 273 StGB betreffend verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienst durch die Preiskontrollmassnahmen im Kongo nicht verletzt werde. Tatsächlich scheinen die Ausführungen im Memorandum unsere bisherige Auffassung zu bestätigen, dass die Gefahr einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 273 StGB nicht besonders gross zu sein scheint. Immerhin ist die Möglichkeit solcher Widerhandlungen nach wie vor nicht auszuschliessen. Wir erinnern z.B. an die von der Kongolesischen Nationalbank am

12. März 1965 an die kongolesische Filiale der SGS, die Société Congolaise de Surveillance, ergangene Weisung:

"Ils ('vos correspondants' = SGS) enverront à la Banque Nationale du Congo un rapport circonstancié chaque fois que, le prix n'ayant pas été jugé anormal, les conditions de la transaction commerciale ne seront pas strictement conformes aux règles édictées par la réglementation des changes en vigueur au Congo."

3. Andererseits bestätigt das Memorandum die Ergebnisse des bisherigen zwischen Handelsabteilung, Politischem Departement und Bundesanwaltschaft stattgefundenen Meinungsaustausches hinsichtlich Art. 271 StGB betreffend verbotene Handlungen für einen fremden Staat. Es besteht danach kein Zweifel, dass die Kontrollen der SGS in der Schweiz hoheitsrechtlichen Zwecken eines ausländischen Staates dienen und sich somit als Handlungen für einen fremden Staat im Sinne dieser Strafbestimmung erweisen. Das Vorgehen der SGS in der Schweiz ist deshalb ohne Vorliegen einer Bewilligung verboten und strafbar. Es macht den Anschein, dass sich die kongolesischen Behörden nicht Rechenschaft geben, dass gerade Art. 271 StGB (und nicht Art. 273) den Kern der schweizerischerseits erhobenen Einwendungen bildet. Möglicherweise hat auch unsere Botschaft darauf etwas zu wenig Gewicht gelegt.

4. Wie sich anlässlich einer Rückfrage bei Ihrem Sachbearbeiter, Herrn Fürsprecher Leibundgut, ergab, legt die Handelsabteilung besonderen Wert auf eine Meinungsäusserung der Bundesanwaltschaft zu der Frage, ob auf Grund der beruhigenden Zusicherungen im Memorandum auf die in Aussicht genommene Bewilligung gemäss Art. 271 StGB nicht auf Zusehen hin verzichtet werden könnte. Unter Hinweis auf die oben unter Ziffer 1 und 3 gemachten Feststellungen glauben wir diese Frage namentlich aus folgenden Gründen verneinen zu müssen: In erster Linie muss darauf hingewiesen werden, dass die Verfolgung einmal festgestellter Widerhandlungen gegen Art. 271 StGB nicht

im Belieben der Bundesanwaltschaft liegt. Zwar kann der Bundesrat auf Grund von Art. 105 BStP die Ermächtigung zur Strafverfolgung in einem gegebenen Fall verweigern, wobei er sich auch von Erwägungen der Opportunität leiten lassen darf. Der Weg über einen derartigen Entscheid des Bundesrates kann aber nicht der normale Weg zur "Legalisierung" von Verstössen gegen Art. 271 sein, sondern hierfür ist eben die in diesem Artikel vorgesehene Bewilligung bestimmt. Nicht zu übersehen ist ferner, dass ein längeres Gewährenlassen auf Zusehen hin auch von andern Staaten als Praejudiz angerufen werden könnte.

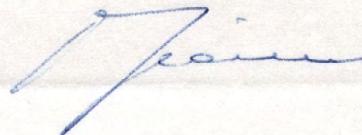
In grundsätzlicher Hinsicht gestatten wir uns noch folgendes beizufügen: Wie wir schon mündlich erwähnten, sind der vorliegende und weitere ähnliche Fälle festgestellter oder beabsichtigter amtlicher Handlungen für einen fremden Staat auf Schweizergebiet nicht von der Bundesanwaltschaft "aufgejagt" worden, sondern es waren Verbände der schweizerischen Wirtschaft, die uns gegenüber Art. 271 StGB geltend machten. Voraussichtlich wird das auch in Zukunft so sein, weil die direkt tangierte Wirtschaft von solchen Sachverhalten zuerst Kenntnis erhält. Die Bundesanwaltschaft muss sich deshalb vorsehen. Es kann für uns nicht in Frage kommen, den Art. 271 StGB aus opportunistischen Gründen je nach der gegebenen Situation mehr oder weniger weit auszulegen, sondern wir müssen auch einer blossen gutachtlichen Stellungnahme immer diejenige Interpretation zugrunde legen, die wir auch vor Gericht vertreten könnten. Dass sich nur dies auf die Dauer bewährt, haben wir auf dem Gebiete des Art. 273 StGB erfahren. Dort hat man uns von Seiten von Wirtschaftsverbänden und privaten Firmen bald eine enge, bald eine weite Auslegung nahegelegt, je nachdem, wie es den betreffenden Auskunftbegehrenden unter rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gerade für wünschenswert schien. Hätten wir bald dem und bald einem andern nachgegeben, so wäre rasch zunächst bei uns und anschliessend auch anderswo Unklarheit über die amt-

liche Auslegung von Art. 273 StGB entstanden. Diese Erfahrungen sind mit ein Grund, warum wir daran festhalten müssen, dass Handlungen auf Schweizergebiet für einen fremden Staat, die man als ein hoheitliches Handeln erkennt, entweder unterbunden oder aber ausdrücklich bewilligt werden.

Abzuwarten bleibt nun noch die Meinungsäusserung des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins zu dem Ihnen von uns unterbreiteten Entwurf zu einem Antrag des EVD an den Bundesrat. Dabei ist allerdings nicht zu erwarten, dass diese wesentliche, neue Gesichtspunkte zu dieser Frage enthalten wird.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESANWALTSCHAFT  
RECHTSDIENST  
Der Chef :



Kopie z.K. an Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten, zuhanden von Herrn Dr. Zoelly.